

und der Moraltheologie zu überlassen. Ganz übergangen sind die can. 1243 bis 1351 (Heilige Zeiten, Gottesdienst und ein Teil des kirchlichen Lehramtes), die denn doch nicht rein dogmatischen und moraltheologischen, sondern wenigstens zum Teil auch kirchenrechtlichen Inhaltes sind. Auch das Benefizialrecht und das kirchliche Vermögensrecht (§. 380 bis 393) ist etwas zu kurz abgetan. — Die vielen umständlichen Einteilungen des zu behandelnden Stoffes führen zu häufigen Wiederholungen. Die öfter vorkommende Zitation der Autoren im Texte (teste, asserente u. s. w. x. y.) wirkt beim Lesen störend und ist auch unnötig, da die Literatur ja in der Regel dem betreffenden Traktat vorausgeschickt wird oder in Fußnoten angegeben ist. — Im einzelnen sei folgendes bemerkt: Manchmal werden Kleinigkeiten erwähnt; so z. B. wird (§. XLII) bei der Inhaltsangabe des Roder sogar die Schlußsigle „A. M. D. G. Finis“ angeführt. — Der heilige Raimund von Pennafort (Fest am 23. Jänner), der Redaktor der Dekretalensammlung Gregors IX., ist für den Verfasser einfach ein „illustris aliquis canonista“ (§. 74). — Die §. 125, Anm. 2, angeführte Entscheidung der Roderkommission ist nicht vom 21. Jänner 1921, sondern vom 1. Juli 1922 (vgl. A. A. S. XIV, 406). — Zu §. 152 ist zu bemerken, daß das heilige Offizium wohl früher den Titel: „Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis“ führte, dieser Name aber wohl wegen des üblen Klanges mit der Veröffentlichung des Roder weggefallen ist. — §. 163 heißt es, daß die Rota aus zehn Richtern (Auditores) besteht und daß jeder Auditor zur persönlichen Unterstützung einen Gehilfen (Adjutor studii) haben muß. Hierzu ist zu bemerken, daß der Roder die Zahl der Rotarichter nicht bestimmt (vgl. can. 1598: „Sacra Rota, quae est tribunal collegiale constans certo Auditorum numero.“) Pius X. setzte allerdings in der Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 die Zahl der Auditoren auf zehn fest; hierzu aber kamen gleich anfangs (1909) der österreichisch-ungarische und der spanische Auditor, welche beide nicht vom Vatikan, sondern von den betreffenden Regierungen vorgeschlagen und (nach päpstlicher Bestätigung) besoldet wurden. Gegenwärtig gibt es weder einen österreichischen noch einen spanischen Auditor. Die Vorschrift bezüglich der Studienadjutanten wurde in jüngster Zeit aufgehoben. — Erklärungen der Roderkommission und der römischen Kongregationen werden öfter nur mit dem Datum angeführt ohne Angabe, wo sie in den A. A. S. zu finden sind; so §. 165, 176; 202, Anm. 2, letzter Satz; §. 342, Anm. 1. — §. 210, Anm. 2, wird ungenau zitiert. Rezensent spricht in dem angezogenen Artikel („Diözesanregierung“, Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1919, S. 14 bis 32) von einem durch den Bischof an den Generalvikar zu zahlenden Salär mit keinem Worte; der gleiche Artikel ist auch §. 212, und 219, Anm. 2, ungenau zitiert. — Die Degradation, welche A. A. S. XV, 449 verhängt wird, ist keine degradatio realis (wie der Verfasser zu meinen scheint, da er sie als Beispiel anführt), sondern eine degradatio verbalis oder edictalis.

Gries bei Bozen.

Prälat Dr Anton Perathoner.

- 6) **Die moraltheologische Lehre vom gerechten Kaufpreis.** Rektoratsrede zum Stiftungsfest der Universität Würzburg, gehalten am 11. Mai 1923 von Dr theol. Ludwig Kuland, Professor der Moral- und Pastoraltheologie, Homiletik und christl. Sozialwissenschaft (16). Würzburg 1923, Stürck.

Wenige Probleme der Moraltheologie sind in der Kriegszeit und Nachkriegszeit so brennend geworden, wie die Frage von Recht und Unrecht im geschäftlichen Verkehre; genauer gesprochen: der ganze Komplex von Fragen, deren eine der Verfasser in vorliegender Schrift behandelt. Eine kleine Schrift nur, als Wiedergabe einer Rektoratsrede, aber bei aller Knappheit sehr instruktiv und auch für den Nichtfachmann leicht verständlich. Der Hauptinhalt der Schrift besteht in geschichtlicher Darstellung; Verfasser will den Entwicklungsgang der Lehre vom gerechten Kaufpreis innerhalb der katholischen

Theologie darlegen; dafür muß er aber zurückgehen bis auf die ersten Quellen dieser Lehre im Altertum, in der griechisch-römischen Geisteswelt, vor allem auf Plato und Aristoteles, deren Ansicht kurz skizziert wird in ihrem mehr oder weniger ausgeprägten Gegensatz, einem Gegensatz, wie er ähnlich auch später in der christlichen Ethik, nur in schärferer Ausbildung, wieder in Erscheinung tritt. Erst in der Hochscholastik kommt die Wissenschaft zu einer ausführlichen Erörterung der Theorie, ohne daß indessen die Vertreter der Wissenschaft auf einer einheitlichen Mittellinie sich zusammenfinden. Mit Interesse wird der Leser den knappen, aber zutreffenden Ausführungen über die Entwicklung des Preisproblems in der neueren Zeit, besonders seit dem Kriegsbeginn, folgen. Möge die kleine Schrift dazu beitragen, das Augenmerk der Vertreter der Wissenschaft in erhöhtem Maße auf dieses ethische und sozialwissenschaftliche Problem zu lenken.

St. Gabriel.

F. Böhm S. V. D.

7) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Von Otto Bardenhewer.

Vier Bände. Erste und zweite Aufl. (X u. 673). Freiburg i. Br. 1924, Herder u. Co. Vierter Band.

Das Lebenswerk Bardenhewers reift seiner Vollendung entgegen. Für mehrere Menschenalter wird dieser Frucht jahrzehntelanger, opfermutiger und entlagungsvoller Arbeit die Grundlage der Erforschung der altchristlichen Literatur bilden. Der vorliegende Band umfaßt das fünfte Jahrhundert mit Einschluß der syrischen Literatur des vierten Jahrhunderts und gibt die Höhenpunkte in der Entwicklung der einzelnen Literatur: Cyrill von Alexandrien für die griechische, Ephräim für die syrische, Augustin für die lateinische Literatur. Wie in den früheren Bänden ist auch hier mit gewissenhafter Sorgfalt das Quellen- und Literaturmaterial gesammelt. Auch die dogmengeschichtliche Seite ist etwas stärker berücksichtigt als in den früheren Bänden. Wenn trotzdem mancher Leser noch eingehendere Mitteilungen über den dogmengeschichtlichen Stand der durch einzelne Schriften aufgerollten Fragen verlangen sollte, so könnte Bardenhewer mit Recht erklären, daß er eine Literaturgeschichte und keine Dogmengeschichte schreibt. Mit größerem Recht könnte man beanspruchen, daß die Quellenvorlagen bei einzelnen Werken nicht scharf genug herausgearbeitet werden; so könnte gerade bei Augustinus gezeigt werden, wie tief er in neuplatonischem Boden steht, wie manche Stellen wörtlich übernommen worden sind. Allerdings hat die Forschung auf diesem Gebiete erst eingesetzt und Bardenhewer kann in einem Sammelwerke von so weitem Ausmaß eigene Forschungen nicht anstellen, sondern kann nur die Ergebnisse der Forschung kritisch beurteilen.

In erster Linie ist das Werk natürlich als Rüstzeug fachwissenschaftlicher Forschung und Gelehrsamkeit zu bewerten. Aber gerade der vorliegende Band enthält literargeschichtliche Kapitel, die für jeden Theologen von Interesse sein müssen. Zwei Grundfragen des Christentums und speziell des Katholizismus finden hier ihren Hauptvertreter: Cyrill von Alexandrien als den eigentlichen Theologen der Christologie, und Augustinus als den Lehrer der Gnade. Auch die Neuzeit kann an diesen Bischöfen nicht vorübergehen und sich mit der Systematik der Christologie und Gnadenlehre begnügen, wie sie in den dogmatischen Handbüchern zu finden ist. Diese Theologen geben uns einen Einblick in die Entwicklung der genannten Lehren, führen uns die langen und schweren Kämpfe vor Augen, die zu den Dogmen der Zweinaturenlehre und der Gnadenlehre führten. Man hält mitunter die ausführliche Erörterung des Nestorianismus und Monophysitismus in der alten Kirchengeschichte für nicht mehr zeitgemäß. Man denkt nicht daran, daß es sich hier um das Grundproblem des Christentums handelt, um die Christusfrage im eigentlichen Sinne des Wortes. Es ist kein bloßer Streit um Begriffe. Ist Christus nur Gott oder ein Mensch, in welchem die göttliche Gnade in besonderer Weise innegewohnt und ihn zum Sohne Gottes gemacht hat, das ist die Kern-